

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 31. Oktober 1985

Nummer 44

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 508 Trigonometrische Vermessungen in Haan. S. 309
 509 Trigonometrische Vermessungen in Neuss-Holzheim. S. 309
 510 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Ratingen -. S. 310
 511 Öffentliche Zustellung (Peter Stanka). S. 310
 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 512 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. 10. 1985 über die teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Geldern und Straelen, Kreis Kleve, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985. S. 310

513 Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Flächen für den Naturschutz im Diepmannsbachtal in Remscheid. S. 311

514 Änderung der Satzung des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze. S. 313

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

515 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach. S. 313

516 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Oberhausen. S. 314

517 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 41028333, 16057317, 32115396). S. 314

Beilage: 4 Karten

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

**508 Trigonometrische Vermessungen
in Haan**

Der Regierungspräsident
33.4240

Düsseldorf, den 22. Oktober 1985

In den Monaten Oktober 1985 bis Mai 1986 führt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Auftrag des Regierungspräsidenten Düsseldorf in Haan trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfähler vermarkt, die auf

der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 309

**509 Trigonometrische Vermessungen
in Neuss-Holzheim**

Der Regierungspräsident
33.4240

Düsseldorf, den 22. Oktober 1985

In den Monaten Oktober 1985 bis März 1986 führt der Regierungspräsident Düsseldorf in Neuss-Holzheim trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarkt, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Neuss ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 309

510 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum
- Gemarkung Ratingen -

Der Regierungspräsident
27.11-37/85

Düsseldorf, den 23. Oktober 1985

Der Landschaftsverband Rheinland - Rhein. Autobahnamt Essen - Außenstelle Wuppertal - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zur Herstellung eines Lärmschutzwalles entlang der A 52 in der Gemarkung Ratingen, Flur 48, Flurstücke 238, 239, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 14. November 1985, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, Zimmer 241, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 310

511 **Öffentliche Zustellung**
(Peter Stanka)

Der Regierungspräsident
36.5.14-111/85

Düsseldorf, den 24. Oktober 1985

Mit Bescheid vom 24. 10. 1985 habe ich den Widerspruch des Herrn Peter Stanka, zuletzt wohnhaft Elsasser Straße 5, 5600 Wuppertal 1, gegen den Wohngeldbescheid des OStD Wuppertal zurückgewiesen.

Der Bescheid kann durch die Post nicht zugestellt werden, weil der Wohn- und Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln sind.

Er ist nach Auskunft der Meldestelle von amtswegen „unbekannt“ abgemeldet worden.

Der Widerspruchsbescheid wird daher durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 1 (1) LZG vom 23. 7. 1957 - SGV NW 2010 - in Verbindung mit § 15 (2) VwZG vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) zugestellt, indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 4. 11. 1985 bis zum 18. 11. 1985 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird.

Der Bescheid vom 24. 10. 1985 kann bei mir im Dienstgebäude Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30 - Dezernat 36 - im Zimmer 292 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid ist gem. § 15 (3) VwZG an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind, also dem 18. 11. 1985.

Im Auftrag
Lück

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 310

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

512 **Ordnungsbehördliche Verordnung**
vom 21. 10. 1985

über die teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Geldern und Straelen, Kreis Kleve, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985.

Der Regierungspräsident
51.2.1.02.21-85

Düsseldorf, den 21. Oktober 1985

Aufgrund des § 74 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) sowie aufgrund der §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. 248) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in den Karten - Anlagen 1, 6, 7, 8, 15, 16 und 17 - schraffiert dargestellte Fläche der alten Bahntrasse zwischen Geldern und Straelen, Kreis Kleve.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten - Anlagen 1, 6 und 7 - sind beigelegt.

Die Karten - Anlagen 8, 15, 16 und 17 - befinden sich

1. beim Regierungspräsidenten Düsseldorf
Höhere Landschaftsbehörde

2. beim Oberkreisdirektor Kleve
Untere Landschaftsbehörde

3. beim Stadtdirektor Geldern

4. beim Stadtdirektor Straelen

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die laufenden Nummern der Kartenanlagen dieser Verordnung entsprechen den Kartenanlagen der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 12. 6. 1985.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Geldern und Straelen, Kreis Kleve, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985 verordnete Schutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
Düsseldorf
als Höhere Landschafts-
behörde

In Vertretung
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 310

**513 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die einstweilige Sicherstellung von Flächen für
den Naturschutz im Diepmannsbachtal
in Remscheid**

Der Regierungspräsident
51.2.1.02.08/85

Düsseldorf, den 21. Oktober 1985

Aufgrund des § 42 e Abs. 1 i. V. mit § 20 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbefugnisgesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke einer späteren Festsetzung als Naturschutzgebiet auf die Dauer von 4 Jahren sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung von Flutrasen und Hochstaudenformationen der Talaue als Lebensraum für Insekten
- zur Anlage von Stillgewässern als Lebensraum für Amphibien
- wegen der Schönheit der Bachmäander und der Eignung des Talreliefs als Lebensraum für Vögel
- aus landeskundlichen Gründen wegen des Vorkommens von Eisentonknollen als Grundlage der frühen Remscheider Metallindustrie.

§ 2

Schutzgebiet

Die Grenzen der sichergestellten Flächen von ca. 16,5 ha in der Stadt Remscheid, Gemarkung Lüttringhausen, Flur 61 (Flurstücke 89, 90 tlw.), Flur 67 (Flurstücke 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 73-81, 83-86, 87 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 91-93, 95, 98-104, 110-112), Flur 68 (Flurstücke 69 tlw., 70-72, 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 138-140), Flur 69 (Flurstücke 56 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 60, 61); Gemarkung Remscheid, Flur 111 (Flurstücke 1-3, 10-12, 14-22, 23 tlw., 24 tlw., 50, 51), Flur 112 (Flurstücke 51, 52 tlw., 53-55, 63-67, 70, 73, 78, 82 tlw.) sind in der als Anlage beigelegten Karte im Maßstab 1:5000 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet gekennzeichnet.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

(1) Auf den sichergestellten Flächen dürfen alle Handlungen, die zu einer Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur führen können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, nicht vorgenommen werden.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu bauen oder zu ändern;
3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
6. das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
7. Wege und Plätze zu ändern oder anzulegen;
8. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
9. das Feuermachen und Rauchen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- oder Campingplätzen;
10. der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für Luft- und Wassersport, sowie der Betrieb von Modellflugzeugen;
11. Wasserflächen zu befahren und zu baden sowie Wassersport auszuüben;
12. die Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln;
13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
14. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
15. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
16. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
17. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
18. gebietsfremde Tiere auszusetzen;
19. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
20. zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
21. zu düngen;
22. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
23. Grünland oder Trockenrasen umzubrechen;
24. die kleingärtnerische Nutzung von Flächen;
25. die Erstaufforstung.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2, Ziff. 1, 17 und 18 uneingeschränkt.

(2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 7, 13, 14, 15, 21, 22, 23, 24 und 25 gelten jedoch uneingeschränkt.

(3) Vom Oberstadtdirektor Remscheid als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

(4) Die Unterhaltung der Gewässer vom 16. 6. bis zum 28. 2. eines jeden Jahres nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 5

Befreiungen

(1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 20. 12. 1976) (BGB I S. 3574) i. V. m. § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2, Ziffern 1-17 und 19-24 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2, Ziffer 25 gemäß § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2, Ziffer 18 gemäß § 69 Abs. 3 LG die höhere Landschaftsbehörde zuständig.

(3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft, wer innerhalb der sichergestellten Flächen

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet, und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
als höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 311

514 Änderung der Satzung des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze

Der Regierungspräsident
54.15.61

Düsseldorf, den 10. Oktober 1985

Nach Zustimmung des Erbentages und des Deichstuhles des Deichverbandes Kleve - Landesgrenze ändere ich aufgrund des § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698), als Aufsichtsbehörde des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze die Satzung des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze vom 1. Dezember 1941 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 13. 12. 1941, Stück 50, S. 517), zuletzt geändert durch Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15. 11. 1961 (Az.: 64.I.2-1/3-), wie folgt:

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Zyfflich“ und „die Deichschau Rindern jedoch nur mit ihrem Gebiet westlich des Rindernschen Quelldeiches.“ gestrichen und das Komma hinter dem Wort Rindern durch einen Punkt ersetzt.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1980 in Kraft.

Im Auftrag

Hanz

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 313

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

515 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach

Am 31. März 1986 endet gemäß § 193 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die Amtsdauer der bis zum 31. März 1986 berufenen Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Demzufolge sind auch die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach für die VIII. Amtsperiode (vom 1. 4. 1986 bis 31. 3. 1992) neu zu berufen. Die Verwaltungsausschüsse der genannten Arbeitsämter bestehen aus je 6 Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für die Bezirke der Arbeitsämter Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk der genannten Arbeitsämter jeweils zuständigen Arbeitgeberverbände vorschlagsberechtigt, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach bei den Vorsitzenden der Verwaltungsausschüsse dieser Arbeitsämter einzureichen.

Bei der Auswahl der Organmitglieder sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein.

Die - getrennt nach Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern - einzureichenden Vorschlagslisten müssen enthalten:

- vollständige Angabe der Vor- und Zunamen (Schreibweise des Vornamens/der Vornamen wie in der Geburtsurkunde), Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl,
- Erklärung, daß die nach § 196 AFG für die Berufung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- Angabe der Mitgliederzahlen der für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, wenn für die Berufung von Vertretern der Arbeitnehmergruppe mehrere Vorschlagslisten eingereicht wurden.

Die Vorschlagslisten werden dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, der die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse beruft. Er ist dabei an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt.

Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Berufung in die Selbstverwaltungsorgane der BA ergeben sich aus dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713).

Duisburg, Krefeld,
Mönchengladbach, den 11. Oktober 1985

Die Vorsitzenden
der Verwaltungsausschüsse des

Arbeitsamtes Duisburg

Duissernplatz 15

4100 Duisburg 1

Dr. Grotkamp

Arbeitsamtes Krefeld

Deutscher Ring 90

4150 Krefeld

Thieme

Arbeitsamtes Mönchengladbach

Lürriper Straße 78-80

4050 Mönchengladbach

Dr. Wüllenweber

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 313

**516 Aufforderung
zur Einreichung von Vorschlagslisten
für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes
Oberhausen**

Am 31. März 1986 endet gem. § 193 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die Amtsdauer der bis zum 31. März 1986 berufenen Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Demzufolge sind auch die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Oberhausen für die VIII. Amtsperiode (vom 1. 4. 1986 bis 31. 3. 1992) neu zu berufen. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Oberhausen besteht aus je 6 Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Arbeitsamtes Oberhausen zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Für die Vertretung der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Arbeitsamtes Oberhausen zuständigen Arbeitgeberverbände vorschlagsberechtigt, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Der Arbeitsamtsbezirk Oberhausen umfaßt die beiden Städte Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die infrage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Oberhausen bis zum 2. 12. 1985 beim Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Oberhausen, Mülheimer Str. 36, 4200 Oberhausen, einzureichen.

Bei der Auswahl der Organmitglieder sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein.

Die – getrennt nach Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern – einzureichenden Vorschlagslisten müssen enthalten:

- a) vollständige Angabe der Vor- und Zunamen (Schreibweise des Vornamens/der Vornamen wie in der Geburtsurkunde), Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Anschrift einschl. Postleitzahl,

- b) Erklärung, daß die nach § 196 AFG für die Berufung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
c) Angabe der Mitgliederzahlen der für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, wenn für die Berufung von Vertretern der Arbeitnehmergruppe mehrere Vorschlagslisten eingereicht wurden.

Die Vorschlagslisten werden dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes NW vorgelegt, der die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Oberhausen beruft. Er ist dabei an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt.

Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Berufung in die Selbstverwaltungsorgane der BA ergeben sich aus dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713).

Oberhausen, den 16. Oktober 1985

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
des Arbeitsamtes Oberhausen
Linnartz

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 314

**517 Aufgebot
von Sparkassenbüchern
(Nr. 41028333, 16057317, 32115396)**

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 41028333, 16057317, 32115396 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 20. Januar 1986 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 18. Oktober 1985

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 314

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.

Auschnitt aus der Deutschen

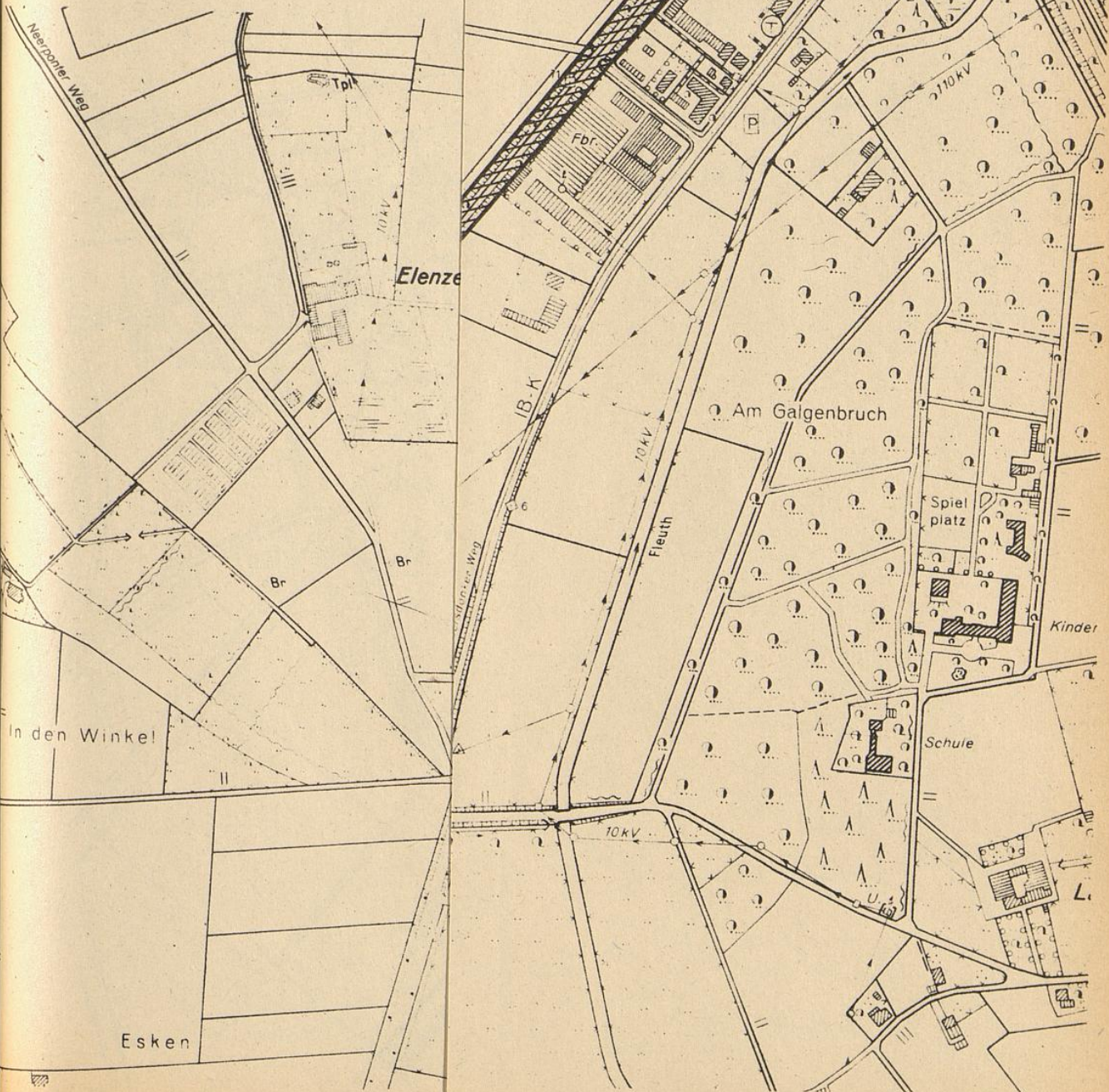
1 : 5000

- 2520 5706 Pont
- 2520 5708 Geldern West
- 2522 5706 Baersdonk
- 2522 5708 Geldern

Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Ver
Aufhebung der ordnungsbehörd
weilige Sicherstellung der a
und der Stadt Geldern, Kreis
als Landschaftsbestandteil v

'z.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
gez. Gaertner



als Höhere Landschaftsbehörde
Dr. Strich

Remscheid Halbach 8474
Remscheid Hohenhagen 8472

Blatt / Blätter

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1 : 5000

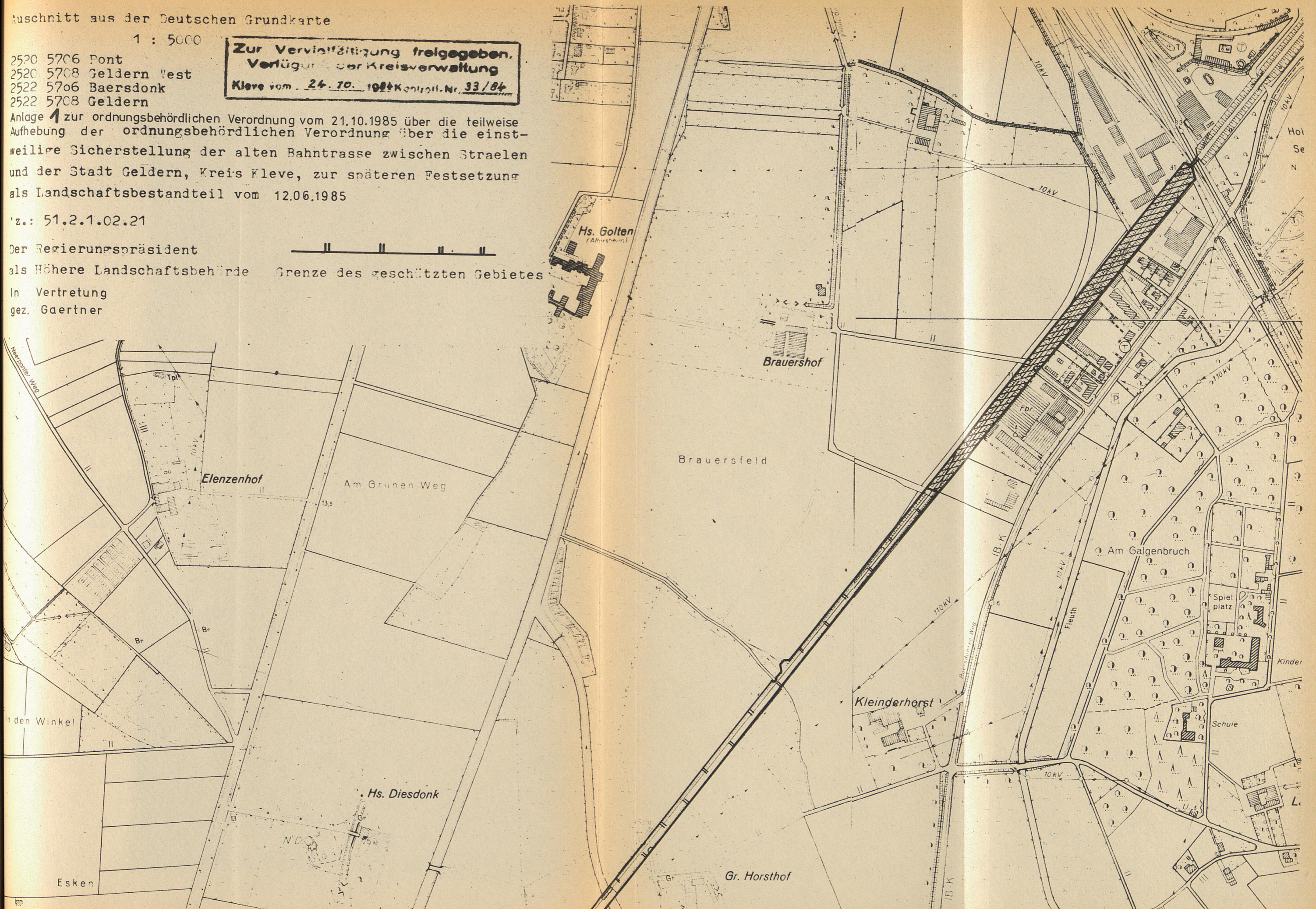
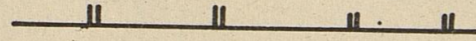
2520 5706 Pont
2520 5708 Geldern West
2522 5706 Baersdonk
2522 5708 Geldern

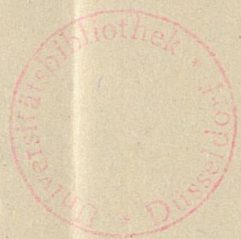
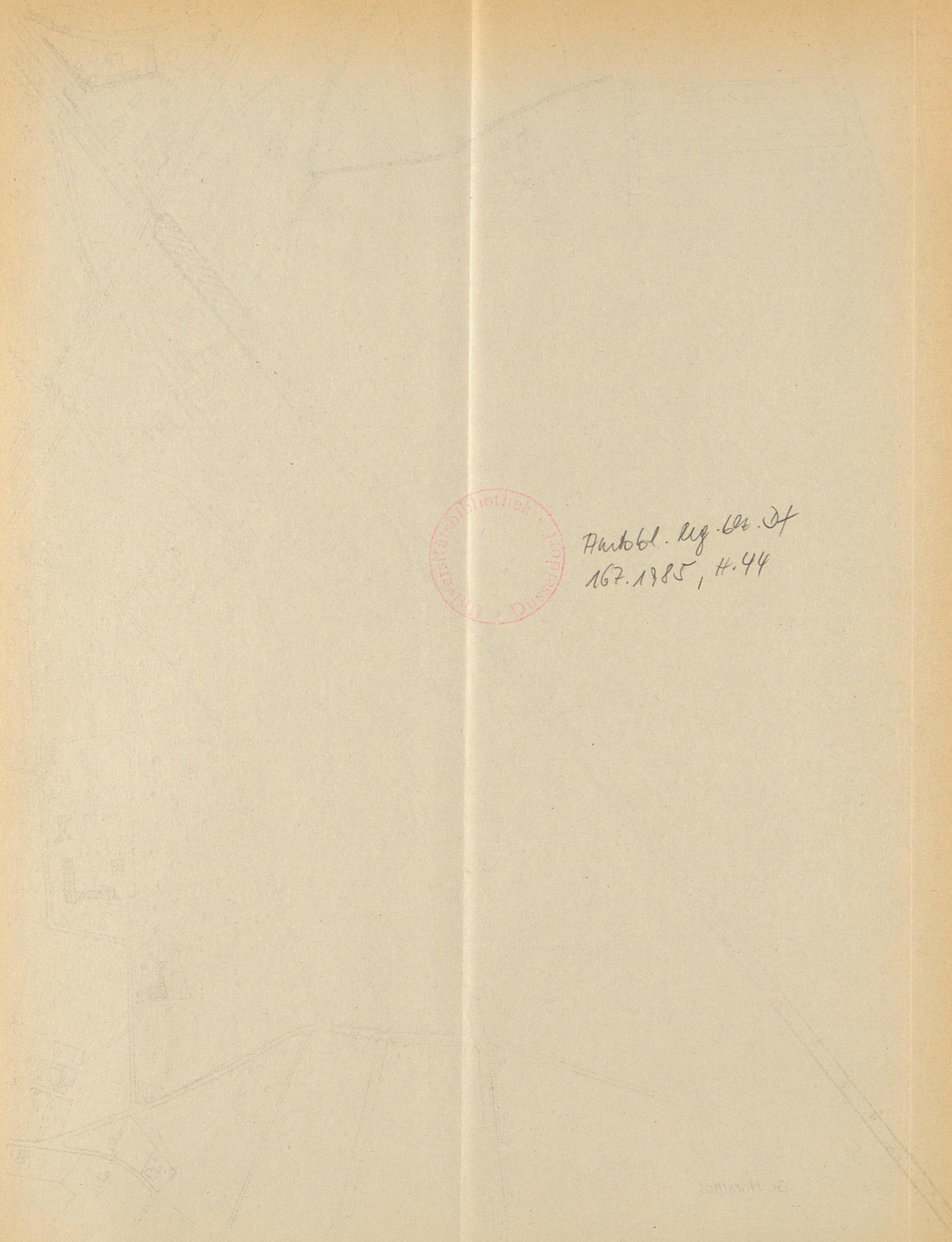
Zur Vervielfältigung freigegeben,
Verfügung der Kreisverwaltung
Kleve vom 24. 70. 1984 Kontroll-Nr. 33/84

Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.10.1985 über die teilweise
Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die einst-
weilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Straelen
und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung
als Landschaftsbestandteil vom 12.06.1985

Nr.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde Grenze des geschützten Gebietes
In Vertretung
gez. Gaertner





Partobl. Reg. 62. 34
167.1985, H. 44

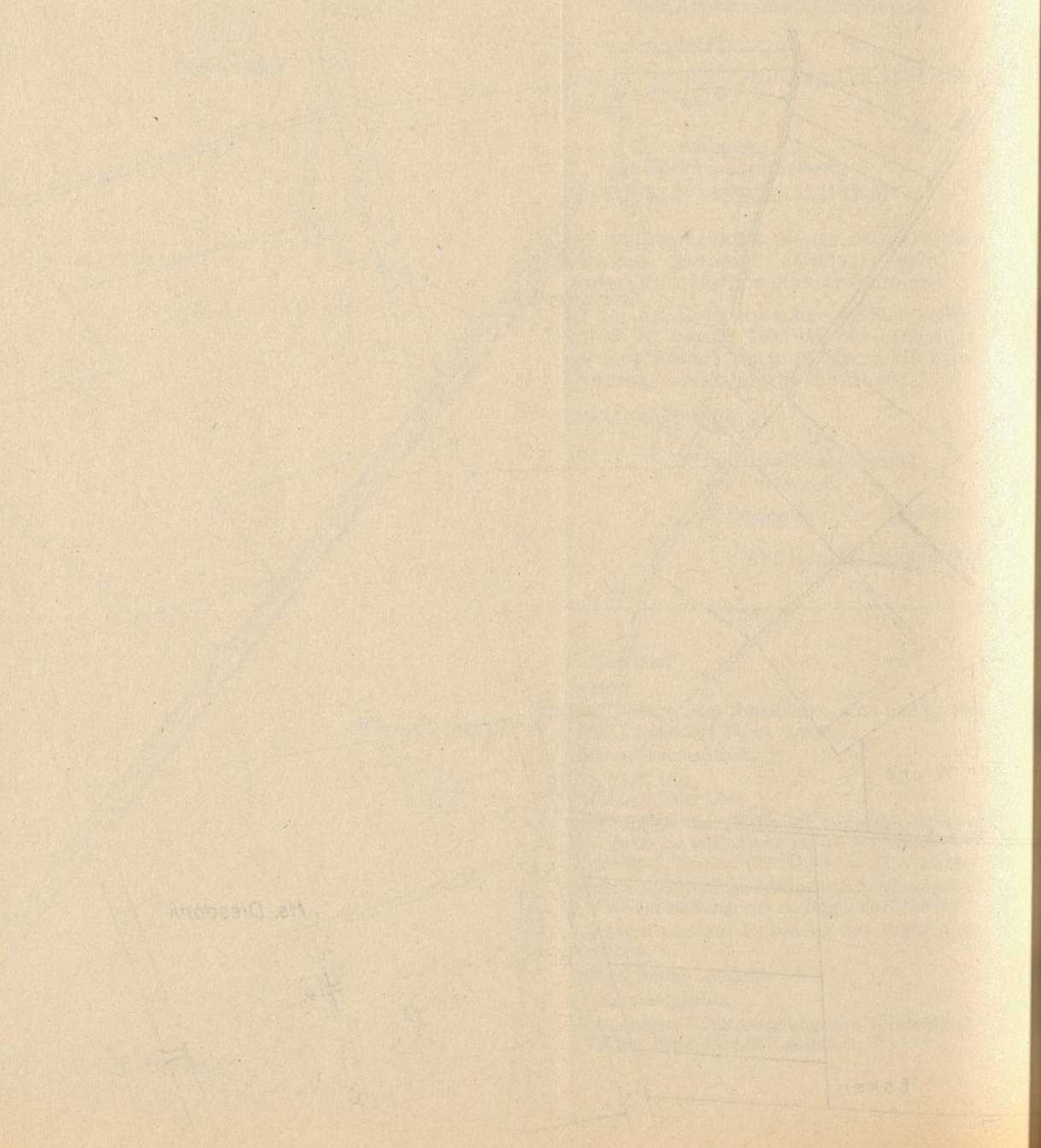
Faint, illegible text or stamp at the top of the right page.



Das Vermögen und die Verbindlichkeiten
des Verstorbenen sind im Nachlass
nach dem 1. März 1918 festgestellt.

Der Nachlass besteht aus dem Vermögen
des Verstorbenen, welches nach dem
1. März 1918 festgestellt ist, und
den Verbindlichkeiten, welche dem
Verstorbenen nach dem 1. März 1918
bestanden.

Die Verbindlichkeiten sind im Nachlass
nach dem 1. März 1918 festgestellt.
Die Verbindlichkeiten sind im Nachlass
nach dem 1. März 1918 festgestellt.



Auschnitt aus der Deutschen

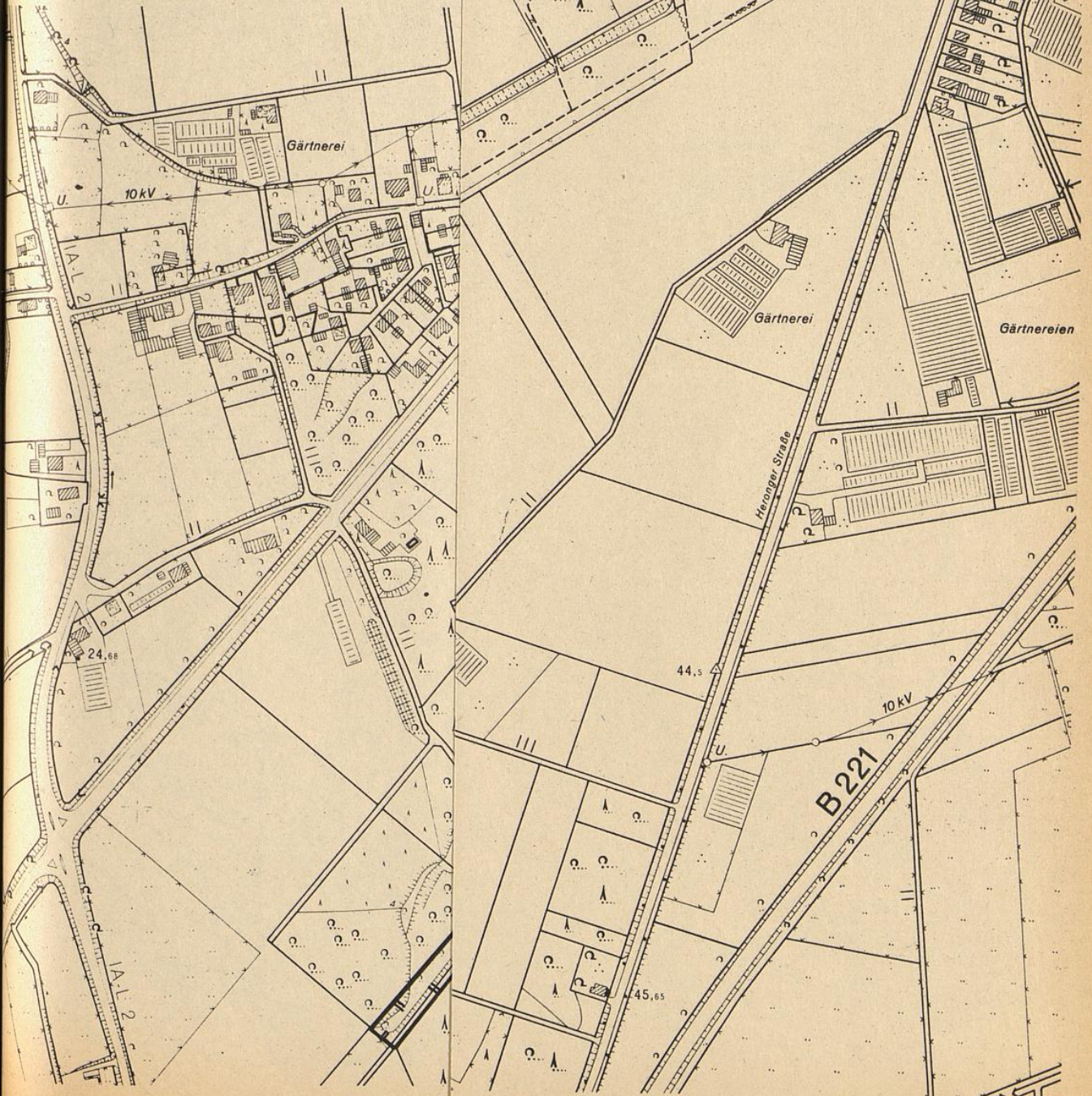
1 : 5000

- 2516 5698 Westerbroek Süd
- 2516 5700 Westerbroek
- 2518 5693 Gang
- 2518 5700 Straelen

Anlage 6 zur ordnungsbehördlichen
Aufhebung der ordnungsbehörd-
weilise Sicherstellung der a
und der Stadt Geldern, Kreis
als Landschaftsbestandteil v

z.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörd
In Vertretung
gez. Gaertner



als Höhere Landschaftsbehörde
Dr. Strich

Blatt / Blätter
Remscheid Halbach 8474
Remscheid Hohenhagen 8472

Auschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1 : 5000

- 2516 5698 Westerbroek Süd
- 2516 5700 Westerbroek
- 2518 5693 Sang
- 2518 5700 Straelen

Zur Veröffentlichung freigegeben.
Verfügung der Kreisverwaltung
Kleve vom 24. 10. 1984 Kontroll-Nr. 33/84

Anlage 6 zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.10.1985 über die teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Landschaftsbestandteil vom 12.06.1985

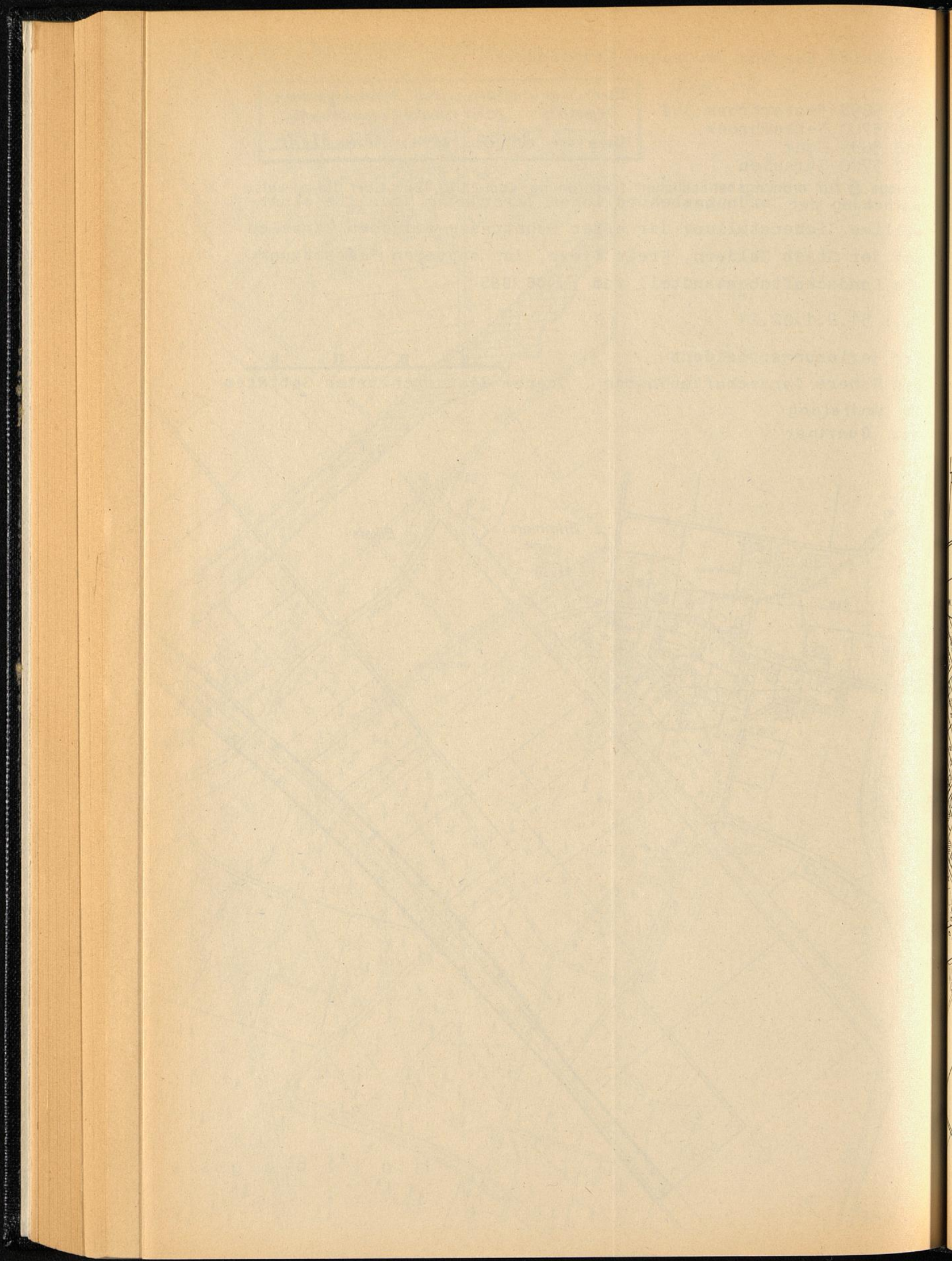
'z.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde Grenze des geschützten Gebietes
In Vertretung
gez. Gaertner





Part 64 Reg. 64. 34
167.1985, H. 44



Ausschnitt aus der Deutschen

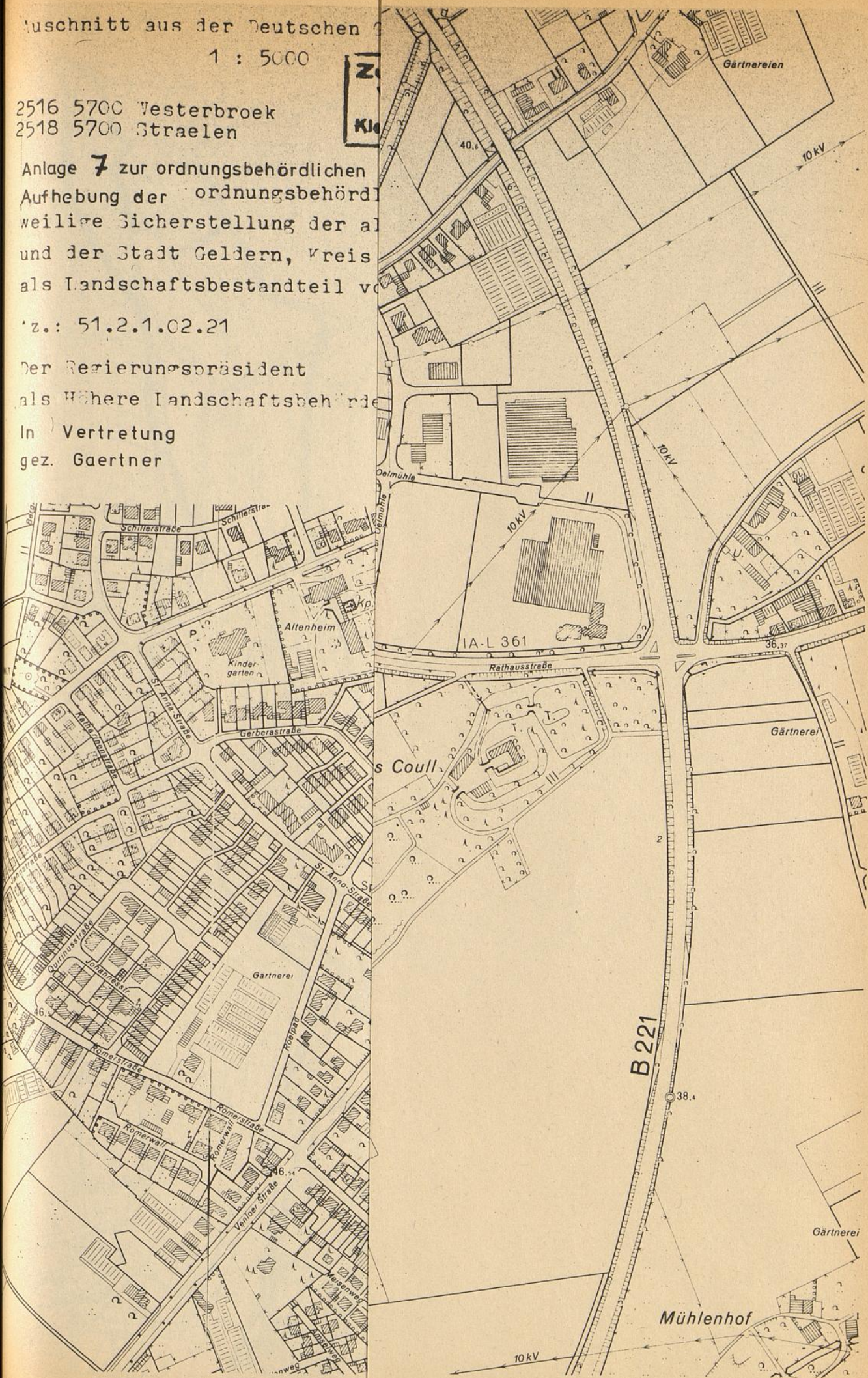
1 : 5000

2516 5700 Vesterbroek
2518 5700 Straelen

Anlage 7 zur ordnungsbehördlichen
Aufhebung der ordnungsbehördlichen
weilige Sicherstellung der al
und der Stadt Geldern, Kreis
als Landschaftsbestandteil v

z.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
gez. Gaertner



als Höhere Landschaftsbehörde
Dr. Strich

Remscheid Halbach 8474
Remscheid Hohenhagen 8472

Blatt / Blätter

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1 : 5000

Zur Vervielfältigung freigegeben.
Verfügung der Kreisverwaltung
Kleve vom 24.10.1984 Kontroll-Nr. 33/84

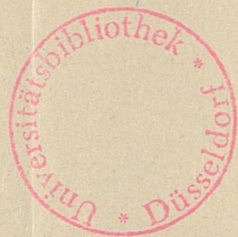
2516 5700 Westerbroek
2518 5700 Straelen

Anlage 7 zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.10.1985 über die teilweise
Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die einst-
weilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Straelen
und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung
als Landschaftsbestandteil vom 12.06.1985

Dz.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde Grenze des geschützten Gebietes
In Vertretung
gez. Gaertner

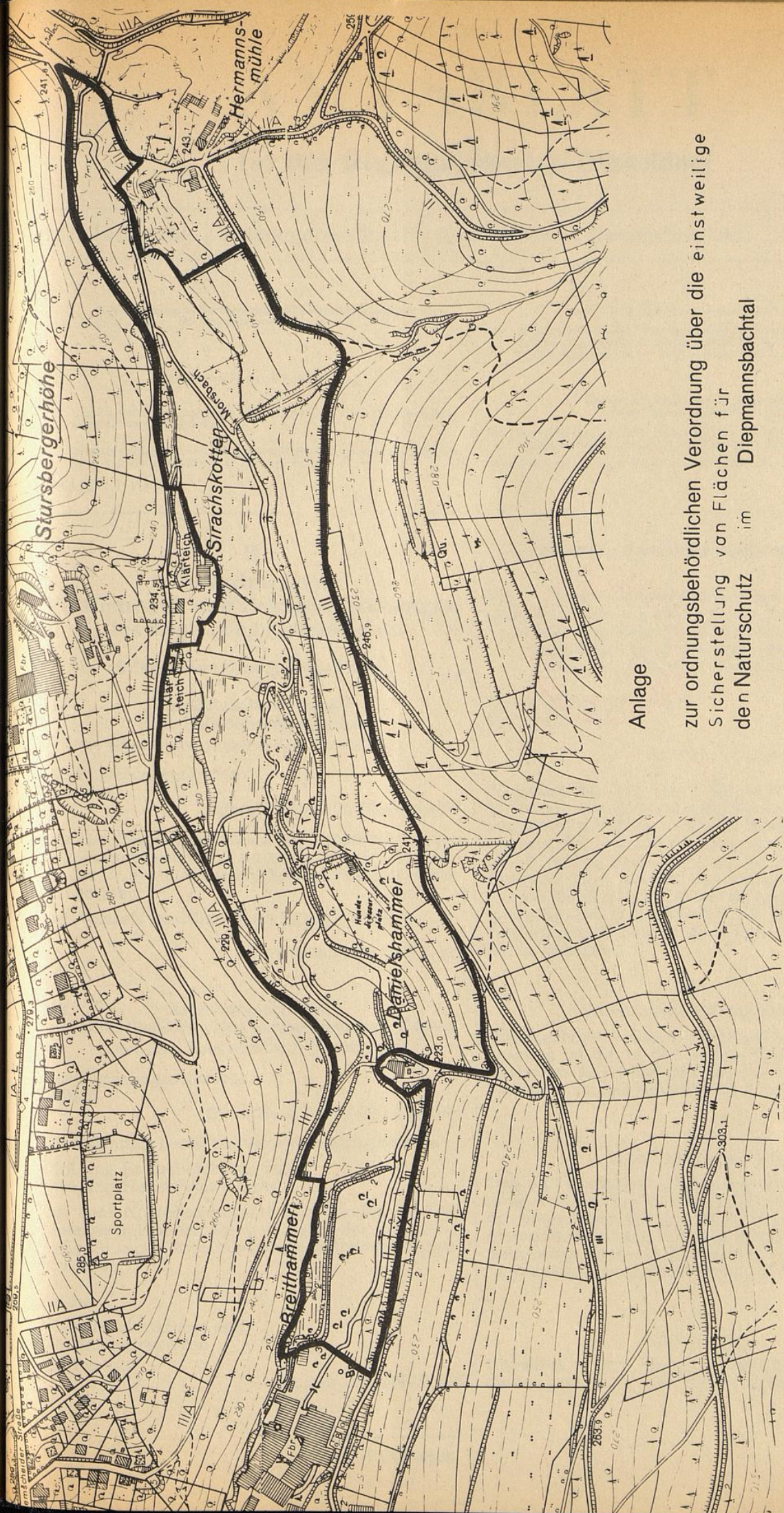




Platbl. Reg. 302, Df
167. 1985, 4. 44







Anlage

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige
Sicherstellung von Flächen für
den Naturschutz im Diepmannsbachtal

in der Stadt Remscheid vom, **21.10.1985** Az.: 51.2.1.02.08

Der Regierungspräsident
Düsseldorf

als Höhere Landschaftsbehörde
Dr. Strich

Mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Remscheid
vom 24.9.1985 Kontrollnummer 40 vervielfältigt durch
Ausschnitt / Zusammenfassung / Vergrößerung / Verkleinerung aus der
Deutschen Grundkarte 1:5000 / Topographischen Karte 1:50000 / Sonderkarte 1:50000
Herausgegeben vom Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Remscheid
Blatt / Blätter Remscheid Halbach 8474
Remscheid Hohenhagen 8472



Grenze des geschützten Gebietes



Autob. Reg. 6er Jf
167. 1985, H. 44